

Satzung

der Stadt Lahnstein über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I. S. 854), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01.08.1997 (GVBl. S. 274) in der Fassung der Änderung vom 20.07.1998 (GVBl. S. 203) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der Fassung der Änderung vom 09.11.1999 (GVBl. S. 413) hat der Stadtrat der Stadt Lahnstein in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2001 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit allen dazugehörigen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz und § 1 Abs. 2 Landesstraßengesetz.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen gehören
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen;
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 4. der Bewuchs und das Zubehör; darunter sind zu verstehen: Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, etc., über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar.

- (2) Sondernutzungen sind insbesondere
- a) die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten sowie Materiallieferungen,
 - b) die Errichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufs- und Werbeanlagen aller Art sowie von Informationsständen;
 - c) Straßenrestaurants bzw. Straßencafés und ähnliches,
 - d) Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen und Handzettelverteilung.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Sondernutzungen der in § 2 bezeichneten Art bedürfen der Erlaubnis der Stadt, soweit nicht nach § 41 Abs. 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlich ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer erforderlicher Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) nicht berührt.

§ 4

Erlaubnisverfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Lahnstein - Bauverwaltung - zu stellen. Diese kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung der in Abs. 1 genannten Dienststelle einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Die Erlaubnis wird befristet (Zeiterlaubnis) oder unbefristet (Dauererlaubnis) erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Straße erforderlich ist und muß einen Widerrufsvorbehalt enthalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (5) Bei Erlöschung oder Widerruf der Erlaubnis, sowie bei Einziehung der öffentlichen Fläche hat der Erlaubnisnehmer die Anlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen und die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlicht- und Einlassschächte, Vordächer;
 - b) Nutzungen, die in Gestattungsverträgen der Stadt Lahnstein geregelt werden;
 - c) Sonnenschutzdächer (Markisen), soweit sie höher als 2,0 m angebracht sind und keine seitlichen Blenden haben;
 - d) Werbeanlagen bis 0,5 m² Flächengröße; Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen bis 0,5 m² Sichtfläche, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - e) Aufzugschächte für Mülltonnen, die im Einvernehmen mit dem städt. Tiefbauamt in Gehwegen angebracht werden;
 - f) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen aus Anlass von kirchlichen Veranstaltungen, Feiern, Volksfesten, Umzügen und ähnlichem, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
 - g) Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung;
 - h) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen;
 - i) Werbeanlagen; soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden;
 - j) Einrichtungen des Linienverkehrs.
- (2) Evtl. notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere vom Straßenverkehrs- und Baurecht, werden hiervon nicht berührt.

§ 6

Einschränkungen erlaubnisfreier Nutzungen

Erlaubnisfreie Nutzungen im Sinne des § 5 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs oder andere genehmigungspflichtige Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Sondernutzer.

- (2) Verkehrsbehindernde Sondernutzungen, wie Bauzäune, Materialablagerungen etc. sind auf das unbedingt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 8 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigt.

§ 9 Gebühren und Auslagen

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen erhoben auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

Diese gliedern sich in

- a) Verwaltungsgebühren für die Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Sondernutzungen,
- b) Benutzungsgebühren,
- c) bare Auslagen.

§ 10 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Sind für die Sondernutzungsgebühren Rahmensätze vorgesehen, so sind im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie deren Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Soweit im Einzelfall der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner die Erhebung der Mindestgebühr von 10,00 € nicht rechtfertigen (z.B. bei Flohmärkten), wird eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben.

- (4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle € abgerundet.
- (5) Ist die sich nach Absatz (1) und (2) ergebende Gebühr niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben, sofern in dem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (6) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im übrigen gelten die Absätze (1) bis (5) entsprechend.

§ 11 Kosten und Kautionen

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Lahnstein außer den genannten Gebühren alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Ferner kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 13 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) der Sondernutzer.
- (2) Gebührenschuldner ist auch, wer eine Erlaubnis im Sinne von § 41 Abs. 7 LStrG bzw. § 8 Abs. 6 BFernStrG nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erhält.
- (3) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. In allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (3) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid, insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen, eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Erlaubnisinhaber vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 16 Gebührenfreiheit

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei
- a) Sondernutzungen, die durch die Stadt Lahnstein ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht;
 - b) Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden;
 - c) Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkannt werden;
 - d) Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung;
 - e) Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet;
 - f) Sondernutzungen politischer Parteien;
 - g) sonstige politische oder kulturelle Veranstaltungen oder Sondernutzungen, die auf solche Veranstaltungen hinweisen;
 - h) Straßenfesten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird durch Absatz (1) nicht berührt.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen der Stadt Lahnstein sowie in den in § 8 Landesgebührengesetz (LGebG) genannten Fällen.

§ 17 Ausnahmen

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzung von öffentlichen Flächen anlässlich von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und dergleichen, soweit hierfür andere Rechtsvorschriften gelten.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahnstein über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen vom 01.06.1995 außer Kraft.

Lahnstein, den 17.07.2001
Stadtverwaltung Lahnstein

Oberbürgermeister

H i n w e i s gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lahnstein, den 17.07.2001
Stadtverwaltung Lahnstein

Oberbürgermeister

Ausfertigung:

Die Satzung der Stadt Lahnstein über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung der von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, bestehend aus dem Text der Satzung und der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird hiermit ausgefertigt.

Lahnstein, den 17.07.2001
Stadtverwaltung Lahnstein

Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis
zur Satzung der Stadt Lahnstein
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
auf öffentlichen Straßen vom

Gebühren- ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Sondernutzungsgebühr
A 1	<u>A Verwaltungsgebühren</u> Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis; Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung		10 € bis 150 €
B 1	<u>B Mindestgebühren</u> Sondernutzungsgebühr bei kurzfristiger Inanspruchnahme (bis zu 3 Tagen)		10 €
B 2	Sondernutzungsgebühr bei längerer Inanspruchnahme		20 €
C 1	<u>C Sondernutzungsgebühren</u> <u>Anbieten von Waren und Leistungen</u>		
C 1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden (soweit nicht durch Vertrag geregelt)	je angefangenem m ² monatlich	1 €
C. 1.2	Kioske oder sonstige Verkaufsstände mit festem Standplatz (soweit nicht durch Vertrag geregelt)	monatlich	3 € bis 25 €
C 1.3	Verkauf von Waren ohne festen Standplatz (Verkauf mittels beweglicher Tische oder direkt von der Straße)	täglich	3 € bis 250 €
C 1.4	Warenauslagen (ohne Verkauf), sofern eine Auslagentiefe von 40 cm überschritten wird	je angefangenem m ² monatlich	1 €
C. 1.5	Verkauf von Waren bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Rhein in Flammen, Karneval usw.)		
C 1.5.1	im Umhergehen	pro Verkäufer täglich	5 €
C 1.5.2	Imbissstände ohne Getränke	bis 10 m ² täglich über 10 m ² täglich	10 € 15 €
C 1.5.3	Imbissstände mit Getränken	bis 10 m ² täglich über 10 m ² täglich	15 € 25 €
C 1.5.4	Sonstige Stände	bis 10 m ² täglich über 10 m ² täglich	10 € 15 €
C 1.6	Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen und am Totensonntag - die Mindestgebühr entfällt -	je angefangenem m ² täglich	2 €
C 1.7	Verkaufsstände auf Flohmärkten		
C 1.7.1	bei nicht berufsmäßigem Verkauf - die Mindestgebühr entfällt -	bis 3 m ² täglich je weitere m ² täglich	1 € 0,5 €
C 1.7.2	bei berufsmäßigem Verkauf - die Mindestgebühr entfällt -	je angefangenem m ² täglich	3 €
C 1.8	Verkauf von Weihnachtsbäumen während der festgelegten Zeiten	je angefangenem m ²	

Gebühren- ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Sondernutzungsgebühr
C 1.9	Warenautomaten - an der Stätte der Leistung - -außerhalb der Stätte der Leistung- a) mit einem Maß von mehr als 0,20 m ³ b) 0,10 m ³ bis 0,20 m ³ c) unter 0,10 m ³ - die Mindestgebühr entfällt -	jährlich jährlich jährlich	gebührenfrei 25 € 15 € 10 €
C 1.10	Taxirufsäulen	jährlich	15 €
C 1.11	Fahrradständer (soweit nicht vertraglich geregelt)		gebührenfrei
C 2	<u>Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum</u>		
C 2.1	Einrichtungen anlässlich von Festen und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Kirmessen, jedoch nicht auf den festgelegten Plätzen)		
C 2.1.1	Fahr- und Schaugeschäfte	je Veranstaltungstag	25 € bis 80 €
C 2.1.2	Verkaufsstände (incl. Los-, Schieß- und sonstige Bu- den)	je Veranstaltungstag	10 € bis 25 €
C 2.1.3	Tanz-, Bier-, Wein- und Festzelte	je Veranstaltungstag	25 € bis 80 €
C 2.2	Zirkusveranstaltungen, Messen und Ausstellungen		
C. 2.2.1	Großzirkusse, Eisrevuen u. ähnl.	je Veranstaltungstag	150 €
C 2.2.2	Kleinere Unternehmen mit zirkusähnlichem Charakter	je Veranstaltungstag	10 € bis 50 €
C 2.2.3	Messen und Ausstellungen	je Veranstaltungstag	25 € bis 100 €
C 2.3	Informationsstände		
C 2.3.1	Informationsstände mit Verkauf	täglich	5 € bis 25 €
C 3	<u>Werbung</u>		
C 3.1	Verteilen von Handzetteln oder sonstigem Werbema- terial	pro Person täglich	5 €
C 3.2	Werbe- und Informationswagen	pro Wagen bis 4 m Länge täglich pro Wagen über 4 m Länge täglich	10 € 20 €
C 3.3	Vitrinen (Schaukästen)	je angefangenem m ² monatlich	3 €
C 3.4	Hinweiszeichen (Schilder, Transparente oder ähnl.)	bis zu 14 Tagen je Stück jede weitere Woche je Stück	3 € 3 €
C 3.5	Dauerhinweiszeichen, Fahnenmasten	je Stück monatlich	3 € bis

Gebühren- ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Sondernutzungsgebühr
C 3.6	Hinweistafeln an der Stätte der Leistung, die eine Tiefe von 0,5 m ² nicht übersteigen	jährlich	10 € 20 €
C 4	<u>Sonstige Sondernutzungen ohne besondere Werbeeffekte für gewerbliche oder private Zwecke</u>		
C 4.1	Pfosten	je Stück monatlich	5 €
C 4.2	Mittels Absperrung (z.B. Ketten) in Anspruch genommene Flächen (soweit nicht nach anderen Ziffern gebührenpflichtig)	je angefangenem m ² monatlich	3 €
C 5	<u>Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach dem Straßenverkehrsrecht bedürfen</u>		
C 5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	10 € bis 100 €
C 5.2	Betrieb von Lautsprechern für wirtschaftliche Zwecke	täglich	5 €
C 5.3	Für sonstige Sondernutzung, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach dem Straßenverkehrsrecht bedürfen, bleiben die Gebühren nach diesem Verzeichnis unberührt.		
C 6	<u>Anlagen und Einrichtungen</u>		
C 6.1	Leitungen aller Art (soweit nicht vertraglich geregelt)	je angefangenen 100 m monatlich	5 €
C 6.2	Gleise (soweit nicht vertraglich geregelt) in den Grund eingelassen	je Gleis je angefangene 100 m monatlich	15 €
	nicht in den Grund eingelassen	je angefangene 100 m monatlich	25 €
C 6.3	Masten, Stützen und ähnliche Einrichtungen	je Stück monatlich	10 €
C 6.4	Vorübergehende Überspannungen und Überleitungen über Straßen in einer lichten Höhe von weniger als 4,50 m	je Überspannung monatlich	15 €
C 6.5	Aufzugs-, Licht-, Kohlschächte, Mülltonnenaufzüge u. ähnl. (sofern nicht vom untergeordneter Bedeutung oder vertraglich geregelt)	je Anlage bis 3 m ² jährl je Anlage über 3 m ² .	15 € 25 €
C 6.6	Unterflurbauwerke (Transformatorstationen usw.), soweit nicht vertraglich geregelt	je m ² monatlich	10 €
C 7.	<u>Lagerungen und dergleichen</u> (Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten - mit und ohne Bauzaun -)		
C 7.1	Auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen	je m ² monatlich	2 €
C 7.2	Auf den übrigen Straßenteilen (z.B. Gehwegen)	je m ² monatlich	1 €

Gebühren- ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Sondernutzungsgebühr
C 7.3	Aufstellen der Container - bis 3 Tage - bis zu 1 Woche - für jede weitere angefangene Woche	je Container je Container je Container	5 € 10 € 5 €